



Stadt Steinbach-Hallenberg

—Staatlich anerkannter Erholungsort im Thüringer Wald—

Stadtverwaltung · Rathausplatz 2 · 98587 Steinbach-Hallenberg

Telefon 036847 / 380 0 · Telefax 036847 / 380 10
E-Mail: ordnungsamt@steinbach-hallenberg.de
www.steinbach-hallenberg.de

Meldebogen für Hundehalter nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Angaben zum Hund

Name: männlich weiblich

Hundesteuermarke:
(freiwillige Angabe)

Wurfdatum: Beginn der Haltung:

Rasse/Kreuzung:

Aussehen/Fellfarbe:

Anzeige der Kennzeichnung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG)

Chip-Nr. des Transponders:
(nach ISO-Standard/Mikrochip)

Anzeige der Haftpflichtversicherung (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGefG)

Eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung ist vorhanden

Versicherungsschein/-police (in Kopie oder persönliche Vorlage)

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter

Hinweise

Dem Meldebogen ist das Zertifikat des Tierarztes bzw. der Impfpass mit den entsprechenden Daten zum Hund und der Kennzeichnung in Kopie beizufügen.

Für den Nachweis der Haftpflichtversicherung genügt nicht die aktuelle Beitragsrechnung. Auf dem Nachweis muss die entsprechende Versicherungshöhe erkennbar sein. Zudem muss das Dokument dem Hundehalter zugeordnet werden können und die aktuelle Gültigkeit ersichtlich sein.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 4 ThürTierGefG

Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

§ 2 Abs. 5 ThürTierGefG

Der Halter eines Hundes oder eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des ThürTierGefG ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Der Halter hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung durch eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG nachzuweisen.